

# **Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Freiberg a.N. „Freiberger Nachrichten“**

## **1. Allgemeine Vorbemerkung**

Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offen steht. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

## **2. Amts- und Mitteilungsblatt**

2.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amts- und Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel

**„Freiberger Nachrichten“.**

2.2. Das Amts- und Mitteilungsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt Freiberg a.N. und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Weiter sind im Amts- und Mitteilungsblatt den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

2.3. Das Amts- und Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil (Satzungen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen) und einem redaktionell amtlichen Teil (Nachrichten aus dem Rathaus, Gratulationen, Sitzungsberichte, Gemeindetermine), sowie aus einem redaktionellen Teil (Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten, Kultur, Soziales, kostenlose Bürgerveröffentlichungen, Kindergärten und Schulen) und einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen sowie den redaktionell amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

2.4. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil und den Anzeigenteil ist der Verlag.

## **3. Inhalt**

Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgaben dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt Freiberg a.N.,
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt Freiberg a.N., ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl (Karenzzeit),
- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
- g) Anzeigen

#### **4. Allgemeine Grundsätze**

- 4.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 4.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Der Verlag behält sich Kürzungen vor.
- 4.3. Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt Freiberg a.N..
- 4.4. Redaktionsschluss ist montags, 18.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den nachfolgenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.5. Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 4.6. Der Einreicher von Fotos hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden und dass Rechte der abgebildeten Personen gewahrt bleiben.
- 4.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

#### **5. Politische Parteien und Wählervereinigungen**

- 5.1. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 3.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Freiberg a.N. haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- 5.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 5.3. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 5.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 5.5. Zum Abschluss des Textes sind der Name und die Partei oder Wählervereinigung des Verfassers anzugeben.
- 5.6. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.

## **6. Fraktionen des Gemeinderates**

- 6.1. Gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen“ zu Verfügung.
- 6.2. Für die Veröffentlichungen gilt im übrigen Ziffer 4.
- 6.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
- 6.4. Zulässig sind nur Themen mit unmittelbarem gemeindlichen Bezug. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 6.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Freiberg a.N. während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **7. Wahlwerbung**

- 7.1. Innerhalb der Karenzzeit von drei Monaten ist nur die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) zulässig. Zulässig ist auch die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.
- 7.2. Veröffentlichungsberechtigt für Wahlwerbung (Anzeigen) sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 7.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.

7.4. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl ist keine Wahlwerbung (Anzeige) mehr zulässig.

## **8. Bürgerentscheide**

8.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

8.2. Erfolgt bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) die in § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung vorgeschriebene Veröffentlichung der Auffassung der Gemeindeorgane durch Veröffentlichung im Amtsblatt, steht der Initiative entsprechend der gesetzlichen Regelung das Recht zu in derselben Ausgabe des Amtsblattes ihre Auffassung in gleichem Umfang darzustellen.

Darüber hinaus bzw. wenn die nach der GemO vorgeschriebene Veröffentlichung nicht im Amtsblatt erfolgt, darf die Initiative im redaktionellen Teil des Amtsblattes einmalig kostenfrei auf einer Seite ihre Meinung veröffentlichen.

8.3. Für den Inhalt gilt Ziffer 5 entsprechend.

8.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid nicht zulässig.

8.5. In der letzten Ausgabe vor dem Bürgerentscheid ist kein Beitrag der Initiative zulässig.

## **9. Örtliche Vereine, sonstige Organisationen und Kirchen**

9.1. Zulässige Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt sind:

a) Berichte und Ankündigungen

b) Kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der Vereinsarbeit

c) Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Recht auf Veröffentlichung jeder Abteilung des Vereins zu.

## **10. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine etc.**

Die Stadt Freiberg a.N. gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen oder Kulturveranstaltern nicht die Möglichkeit, im redaktionellen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Davon unbenommen ist der Anzeigenteil des Amts- und Mitteilungsblattes. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **11. Titelseite**

11.1. Kirchen, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen.

11.2. Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur unter Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Stadtverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen den Vorrang zu geben.

11.3. Die Redaktion behält sich vor, die Titelseite mit mehreren Themen zu belegen.

## **12. Leserbriefe**

- a) Freiburger Einwohnern sollte durch Abdruck von Leserbriefen, sofern sie nach Form und Inhalt geeignet sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, Meinungen zu äußern und damit an der Meinungsbildung teilzunehmen. Es entspricht der journalistischen Sorgfaltspflicht, bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die publizistischen Grundsätze zu beachten. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift. Ebenfalls hat er keinen Anspruch darauf in welcher Ausgabe der Leserbrief abgedruckt wird.
- b) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist unzulässig.
- c) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften namentlich bekannter Verfasser sind grundsätzlich zulässig. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder kann auf den Abdruck verzichten.
- d) Richten sich Leserbriefe auf das Handeln der Stadt Freiberg oder der Gemeinderatsfraktionen, wird der Stadt bzw. den Gemeinderatsfraktionen die Möglichkeit eingeräumt, gleichzeitig mit Erscheinen des Leserbriefes Stellung zu den Inhalten des Leserbriefes zu beziehen.
- e) Die Veröffentlichung von Leserbriefen ist vom Verlag mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

## **13. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Freiberg a.N., 10.11.2017

Dirk Schaible  
Bürgermeister